

## Anlage 2

### **Vertrag**

über

### **den Einbau von trockenen Löschwasserleitungen in bestehende Stadtbahntunnel, 1. Teilabschnitt Innenstadt-H**

zwischen

der Stadt Köln  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen,  
Amt für Brücken und Stadtbahnbau  
Willy-Brandt-Platz 2  
50676 Köln

**- im Folgenden „Stadt Köln“ genannt -**

und

der Kölner Verkehrs-Betriebe AG  
vertreten durch den Vorstand  
Scheidtweilerstraße 38  
50933 Köln

**- im Folgenden „KVB“ genannt -**

### **Präambel**

Die Stadt Köln ist Eigentümerin des Stadtbahntunnelnetzes Innenstadt-H. Die KVB nutzt diese Stadtbahnanlage für ihre unternehmerischen Zwecke zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs nach Maßgabe des U-Bahnvertrages, welcher zwischen der KVB und der Stadt Köln unter dem 17. September / 24. Oktober 1973 geschlossen wurde. Nach diesem Vertrag ist die Stadt Köln auch für die Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung des Stadtbahntunnelnetzes zuständig.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Brandschau wurde durch die Berufsfeuerwehr Köln festgestellt, dass aufgrund der Besonderheiten bei Tunnelbränden durch eine rasante Rauchentwicklung und lange Wegstrecken bis zum Einsatzort ein wirksamer Lösch- und Rettungsangriff durch die Feuerwehr in den älteren Tunnelstrecken nicht mehr gegeben ist. Es fehlen trockene Löschwasserleitungen, die notwendigen Wasserentnahmestellen um die Rüstzeiten für eine wirkungsvolle Brandbekämpfung minimieren zu können. Aus diesem Grund sollen nachfolgende Streckenabschnitte in den nächsten 2 Jahren sukzessiv mit der für einen dauerhaft sicheren Betrieb notwendigen Brandschutztechnik ausgestattet werden:

## **Anlage 2**

- Ebertplatz bis Breslauer Platz
- Breslauer Platz bis Dom/Hbf
- Dom/Hbf über Appellhofplatz, Neumarkt, Poststraße bis Rampen Perlengraben bzw. Barbarossaplatz
- Appellhofplatz bis Friesenplatz

Darüber hinaus müssen auf Anforderung der Berufsfeuerwehr Köln und in Anlehnung an die Gebäudefunkrichtlinien des Landes NRW im Rahmen des Umbaus der Haltestelle Breslauer Platz, Gesamtprojekt Nord-Süd-Stadtbahn auch die zusätzlichen Angriffswege der Feuerwehr in der Bestands-U-Bahn mit digitalem BOS-Funk ausgestattet werden. Bei dem BOS-Funk handelt es sich um einen nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst, der von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verwendet wird. Die betriebstechnische Ausstattung wird nicht verändert.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die folgende Vereinbarung.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Einbau von trockenen Löschwasserleitungen in bestehende Stadtbahntunnel (1. Teilabschnitt Innenstadt-H) sowie die Ausstattung mit BOS-Funk, insbesondere folgende Leistungen:

- Zuführung der Leitung in den Stadtbahntunnel gemäß Planung
- Verlegung einer Trockenwasserleitung bis DN 100 bis in den Tunnelbereich
- Realisierung der Vitrineneinspeisung mit entsprechender Anschlussmöglichkeit als Regelfall wobei im weiteren Verlauf die Leitungen die Massivdecken durchdringen und unter Demontage und Wiederherstellung der Abhangdecke auf den Wänden zu den Zapfstellen der Verteilerebenen bzw. der Fahrerebenen geführt werden
- Verteilung innerhalb des Tunnels durch eine längs verlaufende Trockenleitung, mit mindestens zwei Entnahmestellen
- Einbau zusätzlicher Entnahmestellen in einem Abstand von höchstens 50 m
- Realisierung von Zwischeneinspeisungen über die Notausgänge bei Streckenabschnitten, die eine Länge von 600 m überschreiten
- Einspeisung im Bereich der Rampen am Tunnelportal, ebenfalls ohne Durchdringung der Tunneldecke
- Ausstattung des Straßenbahntunnelnetzes mit BOS-Funk als eigenständiges Netz neben dem digitalen Funknetz der KVB
- Abwicklung der verkehrslenkenden Maßnahmen und besonderen Sicherungen für den Fußgänger und Anliegerverkehr, während der Baumaßnahme
- sowie alle Leistungen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Einbau von trockenen Löschwasserleitungen und entsprechender Ausstattung mit BOS-Funk stehen.

### **§ 2**

## **Anlage 2**

### **Durchführung der Maßnahme**

(1) Aufgrund der Zusammenhänge und Abhängigkeiten mit dem Bau der Nord-Süd Stadtbahn bezogen auf den Breslauer Platz und wegen der Nutzung möglicher Synergieeffekte beauftragt die Stadt Köln im Rahmen eines In-House-Geschäfts die KVB mit der Durchführung der in § 1 genannten Leistungen. Die KVB wird diese Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Auftragnehmer vergeben. Bei der Vergabe der Leistungen hat die KVB zudem die Vergabevorschriften entsprechend den Vorgaben des jeweils gültigen Zuwendungsbescheides anzuwenden.

(2) Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die nach § 1 auszuführenden Leistungen werden der KVB unter Beachtung von § 5 dieses Vertrages, mithin in abgestimmter Form von der Stadt geliefert.

(3) Die KVB übernimmt die Projektleitung und die damit verbundenen Bauherrenaufgaben zur Realisierung des Projektes. Damit verbunden sind:

- Fortführung der Planung
- Durchführung der Vergaben
- Durchführung der Baumaßnahme
- Abrechnung der Baumaßnahme
- Rechnungsprüfung.

(4) Die KVB hat für die Durchführung der Vergaben die Wertgrenzen und die Wahl der Vergabeart der geltenden Vergaberichtlinie der Stadt Köln (Anlage 2) anzuwenden. Die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Vergaberechts obliegt der Innenrevision der KVB. Unabhängig hiervon steht dem Rechnungsprüfungsamt und dem Vergabeamt der Stadt Köln – nach eigener Wahl – ein Prüfrecht zu.

### **§ 3**

#### **Kostentragungspflicht**

Die Stadt Köln trägt die tatsächlich entstehenden Kosten für alle in § 1 genannten Leistungen. Von dieser Kostentragungspflicht sind auch alle Mehrkosten umfasst, die sich aus berechtigten Nachträgen, Erschwernissen oder Behinderungen bzw. durch eventuelle, zwischen den Parteien abzustimmende Änderungen oder Erweiterungen ergeben.

### **§ 4**

#### **Abrechnung und Weiterberechnung**

(1) Für die in § 1 genannten Leistungen, die von der KVB beauftragt werden, ist die KVB Rechnungsempfängerin.

## **Anlage 2**

(2) Für die in § 1 genannten Leistungen erfasst und begleicht die KVB bei Fälligkeit alle Ihr in Rechnung gestellten Beträge. Die Rechnungslegung muss nachprüfbar sein.

(3) Die KVB übernimmt die Prüfung und Feststellung der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit der ausgeführten Leistungen. Am Ende eines jeden Jahres ist eine Schlussrechnung zu stellen, die vom Wirtschaftsprüfer der KVB hinsichtlich der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit der in Rechnung gestellten Leistungen testiert wird.

(4) Die Weiterberechnung der Maßnahme gegenüber der Stadt Köln erfolgt seitens der KVB unter Berücksichtigung des Baufortschritts und der Rechnungslegungspraxis der Auftragnehmer. Alle weiterberechneten Beträge sind seitens der Stadt Köln zeitnah zahlbar nach Rechnungseingang. Die Weiterberechnungen beruhen stets auf bereits geprüften Drittrechnungen.

Die Rechnungen werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag für Bauherrenleistungen und für die Betreuung der Leistung für Dritte mit insgesamt pauschal 230.000,- EUR netto weiterberechnet.

(5) Die Stadt Köln ist gegenüber dem Zuschussgeber für den Nachweis der Rechnungsbeträge und für den zahlenmäßigen Nachweis zuständig. Für die sachgerechte Verwendung der Mittel im Verwendungsnachweis (Muster Ausgabenblatt ÖPNV-Invest-RL ZV NVR-Anlage) haftet die KVB.

## **§ 5**

### **Abstimmungspflicht**

(1) Während der Planungsphase der in § 1 genannten Arbeiten und vor Beginn der Bauarbeiten stimmen sich die Vertragspartner rechtzeitig und umfassend miteinander ab. Gegenstand dieser Abstimmung sind Gestaltungsdetails der zuständigen Bereiche (z.B. Amt für Brücken und Stadtbahnbau bzw. KVB 27).

(2) Leistungen, die auf Änderungen und Abweichungen von der abgestimmten Planung beruhen, bedürfen vor Auftragserteilung der Einwilligung der Stadt Köln, Amt für Brücken und Stadtbahnbau. Gleiches gilt, wenn die Vergabe von Aufträgen zu einer Überschreitung der in der Anlage 1 genannten Kosten für den Einbau der trockenen Löschwasserleitungen in bestehende Stadtbahntunnel, 1. Teilabschnitt Innenstadt-H führt.

## **§ 6**

### **Verkehrssicherung und Haftung**

(1) Während der Durchführung der in § 1 genannten Umbaumaßnahmen hat die KVB die Pflicht, die gesamte Anlage des Straßenbahntunnelnetzes, Innenstadt H,

## **Anlage 2**

einschließlich der Zu- und Abgänge sowie der betroffenen Oberfläche in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(2) Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die KVB stellt im Rahmen ihrer Haftung die Stadt Köln von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 1 genannten Umbaumaßnahmen an die Stadt Köln richten.

## **§ 7**

### **Abnahme**

(1) Die in § 1 genannten Leistungen werden unter Beteiligung der Stadt Köln und ggfls. Hinzuziehung Dritter durch die KVB förmlich abgenommen.

(2) Die KVB wird den Abschluss der Baumaßnahme schriftlich der Stadt Köln, Amt für Brücken und Stadtbahnbau ca. 4-6 Wochen vor der Bauwerksabnahme anzeigen.

(3) Die Stadt Köln wird alle Mängelgewährleistungsansprüche der in § 1 bezeichneten Leistungen im eigenen Namen geltend machen. Zu diesem Zweck tritt die KVB der Stadt Köln alle Mängelgewährleistungsansprüche ab, die der KVB in Bezug auf die in § 1 genannten Leistungen zustehen. Im Bedarfsfall wird die KVB die Stadt Köln bei der Durchsetzung der Mängelgewährleistungsansprüche unterstützen.

(4) Soweit in diesem Vertrag keine gegenteiligen Regelungen getroffen wurden, bleiben die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des U-Bahn-Vertrages vom 17. September / 24. Oktober 1973 unberührt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung ist Köln.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag Regelungslücken enthält. Soweit rechtlich möglich werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke Bestimmungen vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

(4) Nebenabreden sind nicht getroffen und entfalten keinerlei Wirksamkeit.

## Anlage 2

(5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Für die Stadt Köln

Für die KVB

Köln, den .....

Köln, den .....

Der Oberbürgermeister  
Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen,  
Amt für Brücken und Stadtbahnbau  
In Vertretung

Kölner Verkehrs-Betriebe AG  
Vorstand

Im Auftrag

Streitberger

Neweling

Reinarz

Rufmann